

**Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)**

Zwischen

Landeshauptstadt Hannover (LHH)
Weidendamm 50, 30167 Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
(Träger des Rettungsdienstes)

und

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse., Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover, vertreten durch den Vorstand, ebenda, dieser wiederum vertreten durch Jens Tiedemann, Unternehmensbereich Rettung & Transport, Kirchplatz 1 – 3, 29664 Walsrode

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstraße 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord,
IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Northwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zwischen den Vertragsparteien werden folgende Budgets vereinbart:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- (2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichsentsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.
- (3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatzleistungen zugrunde (Basis Oktober 2022 – September 2023, ohne Fehleinsätze)

Notfallrettung zeitkritisch:	63.740 mit 1.103.793 gefahrenen Kilometern
Notfallrettung nicht disponibel (NKTW):	8.924 mit 167.763 gefahrenen Kilometern
Qualifizierter Krankentransport:	29.763 mit 1.081.422 gefahrenen Kilometern
Notarzteininsatz:	9.458 mit 154.965 gefahrenen Kilometern

§ 2 Entgelte

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.06.2025 die in den Absätzen 3, 4, 5 und 6 festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

- (3) Notfallrettung zeitkritisch

Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer)	391,00 €
Positionsnummer: 3 1 01 01	
Für jeden weiteren Kilometer	3,30 €
Positionsnummer: 3 1 39 00	

- (4) Notfallrettung nicht disponibel (NKTW)

Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer)	265,00 €
Positionsnummer: 3 1 02 00	
Für jeden weiteren Kilometer	2,90 €
Positionsnummer: 3 1 40 00	

- (5) Qualifizierter Krankentransport

Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer)	157,00 €
Positionsnummer: 41 01 01	
Für jeden weiteren Kilometer	1,90 €
Positionsnummer: 4 1 39 00	

- (6) Notarzteinsatz

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt zur Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten beträgt die Pauschale (inkl. 20 Kilometer)	523,00 €
Positionsnummer: 20 01 00	
Für jeden weiteren Kilometer	3,10 €
Positionsnummer: 20 39 00	

- (7) Die abzurechnende Strecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt.

- (8) Bei Bereitstellung und Wartezeit von Rettungsmitteln wird die Einsatzpauschale für die erste Stunde fällig. Für jede weitere angefangene Stunde ist die halbe Einsatzpauschale zu zahlen. Da es sich bei Bereitstellungseinsätzen um keine Leistung der Kostenträger des Rettungsdienstes handelt, findet diese Regelung gegenüber den unterzeichnenden Kostenträgern keine Anwendung.

- (9) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.
- (10) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort sind gegenüber den Kostenträgern nicht vergütungsfähig. Dazu gehören u.a.:
- missbräuchliche Alarmierung eines Rettungsmittels. Das entsprechende Entgelt gemäß Vereinbarung wird stattdessen gegenüber dem Alarmierenden fällig.
 - reine Todesfeststellungen.
- (11) Einsätze mit einer medizinischen Hilfeleistung, z.B. Untersuchung, Behandlung, Versorgung oder erfolgloser Reanimation sind entgeltspflichtig. Dies gilt auch, wenn kein Transport stattgefunden hat, da es der Zustand des Patienten nach der Versorgung nicht mehr erfordert oder dieser den Transport verweigert.
- (12) Werden mehrere Personen in einem Rettungsmittel transportiert, liegt bei jeder Person ein zu vergütender Transportfall vor. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.
- (13) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.
- (14) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.
- (15) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBI. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die LHH (Institutionskennzeichen: 600 305 031). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können – auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
- (4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).
- (6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.
- (7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.
Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6

Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7

Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 31.05.2026 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder von den Vertragsparteien durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.

- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.